



Erbschaftsamt des Kantons Basel-Stadt

Rittergasse 10, Postfach, CH-4001 Basel

E-Mail: erbschaftsamt@bs.ch

Webadresse: www.erbschaftsamt.bs.ch

☎ +41 (0)61 267 83 02 / 08

Telefonzeiten:

08.00 – 11.00 u. 14.00 – 16.00

MERKBLATT

DEPOSITION

LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN

Deponierung von letztwilligen Verfügungen

Beim Erbschaftsamt Basel-Stadt können letztwillige Verfügungen (eigenhändige Testamente, notarielle Testamente, Ehe-, Erb- und Erbverzichtsverträge) deponiert werden. Bei der Hinterlegung benötigen wir einen **Pass** oder eine **Identitätskarte**.

Umtausch von letztwilligen Verfügungen

Letztwillige Verfügungen können jederzeit bei uns gegen Vorweisung eines **Passes** oder einer **Identitätskarte** zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Verhinderung des persönlichen Erscheinens

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, persönlich bei uns vorzusprechen, können Sie einer Vertrauensperson Ihrer Wahl **schriftlich** die Vollmacht geben, Ihre letztwilligen Verfügungen bei uns zu beziehen bzw. umzutauschen. Diese Vollmacht muss datiert und eigenhändig unterschrieben sein. Dies gilt auch für Ehegatten. Die bevollmächtigte Person muss sich ausweisen.

Änderung in den persönlichen Verhältnissen

Sind Änderungen in den persönlichen Verhältnissen eingetreten, z.B. eine Trennung, überprüfen Sie bitte, ob die von Ihnen getroffenen Verfügungen den geänderten Begebenheiten noch Rechnung tragen. Bei einer Scheidung erlischt das Erbrecht der Ehegatten zueinander (allfällige testamentarische Begünstigungen oder Erbverträge, die vor der Scheidung errichtet worden sind, fallen von Gesetzes wegen dahin).

Wegzug aus dem Kanton Basel-Stadt

Sollten Sie aus dem Kanton Basel-Stadt wegziehen, sind wir für die Aufbewahrung und Eröffnung Ihrer Verfügungen nicht mehr zuständig. Holen Sie deshalb Ihre letztwilligen Verfügungen (auch notarielle Testamente, Ehe-, Erb- oder Erbverzichtsverträge) bei uns ab und deponieren Sie diese bei der zuständigen Behörde an Ihrem neuen Wohnsitz. Nur so ist die Eröffnung der letztwilligen Verfügung gewährleistet.

Auskunft

Bei Fragen und Unklarheiten können Sie unsere unentgeltliche Rechtsauskunft in Anspruch nehmen. Diese findet jeweils am **Montag und Freitag von 10.30 – 11.30 Uhr** statt. Nicht in Basel-Stadt wohnhafte Personen haben eine Gebühr von Fr. 20.00 zu entrichten.